Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (andrea.degl@bay-landkreistag.de)
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
beim Bayerischer Landkreistag
Frau Andrea Degl

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
	F3-2081-3-99	24.01.2024

Verbändeanhörung;
Ausländerbehördliche Zuständigkeit für in Ausbildung befindliche Ausländer anlässlich der Änderungen durch das FEG 2.0

Sehr geehrte Frau Degl,

das im August 2023 verkündete Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (FEG 2.0, BGBl. 2023 I Nr. 217 vom 18.08.2023) sieht u. a. Änderungen im Bereich von in Ausbildung befindlichen Ausländern nach Ablehnung des Asylantrags bzw. Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht vor.

Ursprünglich sollte die Ausbildungsduldung des § 60c AufenthG zum 1. März 2024 vollständig durch die neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer gem. § 16g AufenthG ersetzt werden. Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch in der Regel das Vorliegen sämtlicher allgemeiner Titelerteilungsvoraussetzungen voraussetzt, die Lebensunterhaltssicherung – gerade bei rein schulischen Ausbildungen – aber unter Umständen nicht gegeben ist, beabsichtigt der Gesetzgeber hier eine erneute Änderung.

Das vom Bundestag am 18. Januar 2024 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Rückführung sieht zwar eine teilweise Rückgängigmachung der vollstän-

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12157
E-Mail: MD-Buero@stmi.bayern.de
Internet: www.stmi.bayern.de
Odeonsplatz 3 · 80539 München
80524 München

digen Aufhebung des § 60c AufenthG vor. Im Ergebnis soll die Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG künftig alternativ neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG stehen, wobei maßgeblich dafür, ob einem Ausländer nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht eine Aufenthaltserlaubnis oder „lediglich“ eine Ausbildungsduldung erteilt wird, die Sicherung des Lebensunterhalts sein soll. Ungeachtet dieser Änderungen ist aber der künftige Regelfall bei Ausbildungsverhältnissen eine Aufenthaltserlaubnis anstelle einer Ausbildungsduldung. Im Übrigen vermittelt auch die Ausbildungsduldung eine Bleibeperspektive und eine Aufenthaltsbeendigung steht in der Regel nicht im Raum.

Die überwiegende Mehrheit der ausreisepflichtigen Ausländer mit einer Ausbildungsduldung in Bayern befindet sich schon derzeit in der Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde (untere Ausländerbehörde). So waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 von den 529 in Bayern aufhältigen Personen mit Ausbildungsduldung 382 in der Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde und nur 147 in der Zuständigkeit einer Zentralen Ausländerbehörde.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist vor diesem Hintergrund beabsichtigt, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit für Ausländer in Berufsausbildung nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht künftig grds. bei den örtlichen Kreisverwaltungsbehörden liegen soll. Hierbei soll auf die bestehenden Regelungen der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) zurückgegriffen werden, so dass die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen und die Ablehnung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse oder Ausbildungsduldungen entsprechend der bewährten Verwaltungspraxis – etwa beim Chancen- Aufenthaltsrecht – erfolgt.

Konkret bedeutet dies, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit für die zum 1. März 2024 ausreisepflichtigen Ausländer, die bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und in der Zuständigkeit einer Zentralen Ausländerbehörde sind, grds. (Ausnahme z. B. absehbares Scheitern der Ausbildung) an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde abgegeben wird.

Für künftige Fälle in der Zuständigkeit einer Zentralen Ausländerbehörde soll diese – nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht – bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen von § 60c AufenthG oder § 16g AufenthG den Antrag ablehnen, im Falle einer positiven Vorprüfung die Zuständigkeit an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Erteilung der Ausbildungsduldung bzw. Aufenthaltserlaubnis abgeben.

In Fällen, in denen die Zuständigkeit ohnehin bereits bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde liegt, soll diese die Erteilungsvoraussetzungen prüfen und den Antrag ablehnen oder aber eine entsprechende Duldung (§ 60c AufenthG) bzw. Aufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG) erteilen.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit,

bis spätestens 9. Februar 2024

zum beabsichtigten Vorgehen Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, uns Ihre Antwort per E-Mail an Sachgebiet-F3@stmi.bayern.de zu übermitteln. Für Rückfragen steht Ihnen das zuständige Sachgebiet, insbesondere Herr MR Renner (NSt. 4246), gerne zur Verfügung.

Sofern uns bis zum o. g. Zeitpunkt keine Äußerung zugeht, gehen wir von Ihrem Einverständnis aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brigitta Brunner
Ministerialdirektorin